

Neuenstein um 1848/49

Von *Wilhelm Lamm*

Der 1847 in Neuenstein als Sohn eines Apothekers geborene Mundartschriftsteller *Wilhelm Schrader* veröffentlichte um die Jahrhundertwende eine Sammlung hohenhlohischer Episoden, Sprüche, Zeitungsinserate und Stammtischgeschichten unter dem Aufhänger »1848 – Ähringe und Naiestaan im Johr Achtevärzich«¹. Damit wollte er dem Leser keine Flunkereien erzählen wie in seinen »Jachdg'schichtlich« und Reiseberichten, sondern ein Stück tragische Heimatgeschichte aufarbeiten. Er rechtfertigt seine 48er-Darstellung am Schluß mit dem Hinweis: »Sou wie's dohinne stäht, sou sieht m'r's Johr achtevärzich nach Verfluß vun eme halwe Johrhundert dorch die rosefarwich Brill des Humors«. Hinter Schraders Versuch, den Ereignissen der mißlungenen Bürgerrevolution eine humoristische Seite abzugewinnen, verbirgt sich etwas von der tapferen Traurigkeit, die trotzdem lacht, um mit den Dunkelheiten fertigzuwerden.

Im folgenden versucht ein anderer »Naiestaaner«, nachdem er lange in Akten, Ratsprotokollen, Kirchenbüchern und Zeitungsbänden geforscht hat, nach Verfluß von über 130 Jahren die damaligen Vorgänge nachzuzeichnen und anzudeuten, wie sich die großen geschichtlichen Ereignisse in unserem kleinen am Rande der Geschichte liegenden Städtchen (1674 Einwohner im Jahr 1854) ausgewirkt haben. Die Kleinen müssen ja alleweil die Suppen auslöffeln, welche die Großen eingebrockt haben.

Es ist zu berichten über den Widerstreit der politischen Meinungen, über die Idee einer Volksbewaffnung, das Abschütteln alter Lasten und Bindungen und das Scheitern großer Erwartungen. In den Anmerkungen sind einige biographische Notizen über die Wortführer im damaligen Neuenstein enthalten und die Quellen dieser Darstellung angegeben.

1844 zählte man in Neuenstein 27 Schuhmacher, 12 Schneider und 6 »Nähterinnen«, 21 Leinenweber, 7 Maurermeister und 18 -gesellen, 13 Bäcker und 20 Wirtschaften². Die meisten handwerklichen Berufe waren überbesetzt. Wie die ebenfalls zahlreichen Tagelöhner betrieben fast alle Handwerker nebenher noch etwas Landwirtschaft oder suchten mit einer Nebentätigkeit als Feldschütz, Maulwurfänger, Nachtwächter, Turmuhraufzieher, Polizeidiener, Amtsbote, Botengänger und mit anderen Diensten für ihre großen Familien ein Zubrot zu verdienen. Über der Sorge um das tägliche Brot blieb dem kleinen Mann nur wenig Lust und Kraft, weit über den Ortsetter hinauszudenken.

Politisch stärker interessiert war nur eine kleine wohlhabende Oberschicht: der Stadtarzt Dr. Heinrich Friedrich Elsässer³, der Verwaltungsaktuar Christian Friedrich Ziegler⁴, der Stadtschultheiß und Fürstliche Institutsverwalter Johann Friedrich August v. Graff⁵, der Kaufmann Johann Sigmund Friedrich Vogelsgang und der Sonnenwirt Ignatius Holz⁶. Bis auf Vogelsgang waren alle in Neuenstein

Zugezogene. Wortführer der Kleinen im Ort war der Schneidermeister Friedrich Händle⁷, der als Handwerksgehilfe zugewandert war und beim Militär gedient hatte. Wandernde Handwerksgehilfen, besonders solche, die nicht selbständig werden konnten, waren im Lande hin und her oft Elemente sozialer und politischer Unruhe.

Der bürgerlichen Revolution von 1848/49 ging ein jahrzehntelanger Prozeß innerer Gärung voraus. Den Anstoß für gewaltsame Veränderungen gab das Beispiel der Franzosen, die im Februar 1848 ihren Bürgerkönig Louis Philippe stürzten. In den Frankreich nächstgelegenen Staaten des Deutschen Bundes wurden die von der Französischen Revolution inspirierten Märzforderungen (Freiheit für Presse und Versammlungen, Bildung von Schwurgerichten und Abschaffung alter Grundlasten) zuerst und am nachdrücklichsten laut. Zugleich aber fürchtete man, französische Horden könnten wie nach 1792 über den Rhein ins Land eindringen, sengend und brennend, mordend und plündernd es in fortwährende Schrecken versetzen. Wilhelm Schrader schildert in schwankhaften Szenen die Aufregungen der Öhringer und Neuensteiner Bürgerschaft, in welche sie durch ein Gerücht über anrückende Freischärler versetzt wurde. Zur Verteidigung der Grenzen schlossen sich Hütten und Throne zusammen. Über den Augenblick hinaus aber träumten fortschrittliche Kräfte davon, eine liberale demokratische Verfassung zu schaffen, die alle Deutschen in Freiheit brüderlich vereinen sollte.

Die Märzatmosphäre 1848 muß in ganz ungewöhnlicher Weise politisch geladen gewesen sein. »Es politisierten die Alten, es politisierten die Jungen, Frauen und Jungfrauen, Schüler und Kinder. Das politische Interesse absorbierte jeden anderen Gedanken, jede andere Thätigkeit«⁸.

1. Im Widerstreit der politischen Meinungen

Am 4. März 1848 suchte der Kaufmann Sigmund Vogelgsang um die ortspolizeiliche Erlaubnis nach, sich mit Neuensteiner Bürgern im Gasthaus Zum Rößle versammeln zu dürfen, um die gegenwärtigen politischen Verhältnisse und eine Eingabe an die Regierung zu beraten⁹.

Tags darauf verlas der Stadtschultheiß dem Gemeinderat und dem Bürgerausschuß eine Proklamation, in welcher König Wilhelm seine Württemberger aufrief zu Ruhe, Ordnung und Gehorsam vor dem Gesetz als der heiligsten und notwendigsten Pflicht angesichts der großen Weltbegebenheiten, deren Wirkungen auf unser Land noch unabsehbar seien. Die beiden bürgerlichen Kollegien beschlossen daraufhin, wenig beeindruckt vom königlichen Ordnungsruf, nicht erst brav den Lauf der Dinge abzuwarten, sondern das Eisen zu schmieden, solange es warm ist, nämlich spezielle Aufzeichnungen über die drückende Last der Lehensgefälle geeigneten Orts zur Erledigung vorzulegen. Und am 7. März waren sie sich einig, bis auf weiteres gar keine Lehensabgaben mehr zu entrichten.

Aufgeschreckt durch das Fanal der Märzforderungen bezog der König die liberale Opposition mit ein in die Regierungsverantwortung und ernannte die erste parla-

mentarische Regierung Württembergs. Der Landtag beschloß rasch nacheinander die Aufhebung jeglicher Zensur, gewährte Versammlungs- und Koalitionsfreiheit und beriet Gesetze zur Errichtung allgemeiner Bürgerwehren und zur Ablösung alter Grundlasten und des Zehnten¹⁰.

Bei der Versammlung am 26. März im Gasthaus Zur Sonne und in einem Artikel im Amtsblatt Nr. 41 vom 4. April forderte eine linksliberale Gruppe um den Verwaltungsaktuar Ziegler den Rücktritt aller lebenslänglichen Mitglieder des Gemeinderats¹¹ und den Rücktritt des Stadtschultheißen v. Graff entweder von seinem Amt als Ortsvorsteher oder von seinem Amt als Fürstlicher Institutsverwalter, denn die Interessen beider Ämter vertrügen sich nicht miteinander.

»Eine wirkliche Bürgerversammlung« wies mit Datum von 7. April im Amtsblatt ein solches Ansinnen als nicht im Willen und der Absicht der Gemeinde liegend zurück. Sie ermahnte zu Einigkeit, Ruhe und Ordnung in der Gemeinde, rief auf, persönliche Reibereien und Feindschaften zu vermeiden und lud ein zu Aussprachen bei Speisewirt Ludwig an jedem Donnerstagabend. Sprecher dieses gemäßigeren Teils der Bürgerschaft war der Kaufmann Sigmund Vogelgsang.

Als sich Gewerbetreibende über die Konkurrenz durch hausierende Krämer und besonders durch jüdische Handelsleute von auswärts¹² beklagten, verbot solchen der Gemeinderat am 6. April jegliches Feilbieten von Waren in Neuenstein.

In einer Schmähschrift¹³ aus jenen Tagen klagt ein jüdischer Handelsmann einem deutschen Bürger in bewegten Worten, daß das Volk nun die guten Fürsten, welche den Juden allezeit Schutz gegeben, sie aus der Sklaverei befreit und den Gojes (Nichtjuden) gleichgemacht hätten, schändlich vertreiben wolle.

»... Do werde se uns stehle / Das Geld und Hab und Gut
Do werde se uns quäle / Bis uf des Mark und Blut...
Was will des Lumpenbündel / Ein Düppel uf sein Kop'.
Das Volk es is Gesindel / Und bleibt ein armer Trop...
Jau, Hunger muß es leide / Das Volk daß es wird zahm
Daß wir – und au die Fürste / abschebba fette Roam...«

Mit großen Erwartungen blickte man überall in Deutschland auf die am 18. Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt zusammengetretene Deutsche Nationalversammlung. Erstmals waren Abgeordnete in allgemeinen und gleichen Wahlen gewählt worden. Wahlen zum Landtag im Mai wurden noch nach dem alten Zensuswahlrecht von 1819 durchgeführt. Der neue Wahlmodus hatte den Neuensteinern so sehr gefallen, daß sie bei einer Bürgerversammlung am 6. Juli forderten, Neuwahlen zum Gemeinderat in geheimer Abstimmung durchzuführen – die lebenslänglichen Stadträte hatten zum 1. Juli auf ihr Amtsrecht verzichtet. Das Königliche Oberamt verfügte auf Anfrage, daß es jedem Bürger freistehe, ob er seine Stimme schriftlich, geheim oder mündlich abgeben wolle.

Zum Jahresende nahm Württemberg die von der Paulskirche im Sommer und Herbst beratenen Grundrechte an, die größten deutschen Staaten jedoch verschoben ihre Zustimmung. Während der Wintermonate 1848/49 verfolgte man überall mit lebhaftem Interesse die Auseinandersetzungen um eine groß- oder kleindeutsche

Lösung der deutschen Frage. Am 21. Mai 1849 beschloß der Neuensteiner Gemeinderat, die von der Nationalversammlung angenommene Reichsverfassung (die Frage des Reichsoberhauptes war noch offen) durch Verteilung von angekauften Druckexemplaren (zu je 2 kr.) allgemein bekanntzumachen.

Nach der Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch den Preußenkönig Friedrich Wilhelm IV. zerfiel die Nationalversammlung sehr rasch. Ein Rumpfparlament von 104 linken Abgeordneten tagte noch vom 6. bis 17. Juni 1849 in Stuttgart, bis es schließlich auf Befehl der württembergischen Regierung durch Kavallerie verjagt wurde.

Die große allgemeine Enttäuschung über die politische Entwicklung drückt ein Nachruf des Volksvereins Öhringen im »Boten für Hohenlohe« vom 5. Juli 1849 aus:

»... Daß in Deutschland NICHTS zu Stande gekommen ist, als etwa das, daß unsere Schäden recht zu Tage gekommen sind, das sehen wir nunmehr Alle.

Diejenigen, welche auf friedlichem Wege, durch die Macht des Gedankens, durch das Ansehen des Parlaments, und nebenbei bemerkt, auch durch eitle und hohle Redensarten Berge heben und Thäler ausfüllen wollten, um das Reich zu gründen, sind zu Schanden geworden an dem Widerstand der Fürsten und ihres Anhangs, dem sie nichts entgegenzusetzen zu dürfen glaubten als Worte.

Aber eben so gut sind Diejenigen, welche... anstatt der Worte endlich thatkräftige Maßregeln ergreifen zu müssen glaubten, erlegen; sie haben sich getäuscht in dem Volke, das in seiner Mehrzahl sich gar nicht oder nur ungern am Kampfe mit den Waffen beteiligt, und auch letzteres nur im Südwesten Deutschlands.

Die einen sind der Vergessenheit anheimgefallen, und die anderen büßen ihren Irrthum mit Tod, Verbannung und Gefängnis...«

Beim Wahlkampf zu einer Konstituierenden Versammlung im Sommer 1849 wurde Verwaltungsaktuar Friedrich Ziegler namens eines Landbezirkvereinsausschusses noch einmal aktiv in Versammlungen und Zeitungsaufrufen für den Kandidaten der linksliberalen Volksvereine und der Demokratischen Volkspartei, den Rechtskonsulten Rödinger, gegen den Kandidaten der Konstitutionellen Volkspartei (gemäßigte Liberale) den Minister des Innern Duvernoy.

Nach dieser Wahl schrieb am 5. August 1849 »Ein Tiefbetrübler« im »Boten für Hohenlohe« resigniert: »... Ihr habt gesiegt, gesiegt hat Rödinger über Duvernoy. Dahin werden nun schwinden alle Klagen des Volkes... Ja, ja, die Armen werden nun reich und die Reichen arm... die Volkssouveränität wird jetzt zur Wahrheit werden, und die Reichsverfassung und die Preßfreiheit und die Märzerrungenschaften... Darum Rödinger hoch! Hecker hoch! Ziegler hoch! Hoch, alle ihr edlen Volksfreunde! hoch, hoch, hoch!«

Aber die Träume der Ziegler, Rödinger, Hecker und die Hoffnungen auf Volkssouveränität und Festigung der Märzerrungenschaften verflogen wie Schall und Rauch. Der König wechselte die Regierungen aus, und drei nacheinandergewählte Landesversammlungen lehnten deren Entwürfe für eine Verfassungsreform als rückschrittlich ab. Doch die reaktionären Kräfte saßen wieder fest im Sattel und zogen die Zügel straff. Im November 1850 hob der König das Gesetz vom 1. Juli 1849 über die

Beratung der Verfassungsreform auf und ordnete Neuwahlen nach dem Modus von 1819 an. Im Lande wurde es immer stiller. Die Märzerrungenschaften der Grundrechte wurden ohne großen Aufschrei außer Kraft gesetzt, viele demokratische Führer verfolgt und Anfang 1852 die Volksvereine gänzlich verboten. In den Gemeinden, auf den Rathäusern drückten andere Sorgen, handfeste Alltagsnöte, soziale Schwierigkeiten, Schulden und leere Kassen – über Politik schwieg man nun lieber, nachdem man den Mund vielleicht zu voll genommen hatte.

2. Volksbewaffnung – Bürgergarde im Vormärz und Einführung einer Bürgerwehr 1848/1849

Im Januar 1809 hob König Friedrich das Recht des württembergischen Mannes, Waffen tragen zu dürfen, auf und ordnete die Entwaffnung des Landvolkes an. In seinem bürokratisch organisierten Polizeistaat gab es für die Untertanen kein Recht zur Selbstverteidigung, auch konnte Waffenbesitz zu revolutionären Ausschreitungen verleiten¹⁴.

Sein Sohn, König Wilhelm, erlaubte 1817, daß in Städten wieder Schützengesellschaften und Bürgermilizen gegründet wurden. 1828 wünschte er, Bürgergarden in allen Orten zu errichten, »wo es ohne zu große Belästigung der öffentlichen Kassen oder der einzelnen Bürger geschehen kann«, sie hätten sich bei Feuersbrünsten, Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Zusammenläufen in einigen Orten als nützlich erwiesen.

Damals gründete in Neuenstein der Fürstliche Institutsverwalter Johann Friedrich August v. Graff eine solche Bürgergarde. Sie wurde aus dem Ludwigsburger Waffenarsenal mit 46 ausgemusterten Gewehren, Infanteriesäbeln und Patronentaschen ausgerüstet. Die Stadtkasse schoß zur Uniformierung, für Gewehriemen und Seitengewehrgehänge 1270 fl. vor. 1834 wurde dieser Betrag mit höherer Genehmigung »in Abgang decretirt«.

1835 bestätigte der König v. Graff als Kommandanten, den Adlerwirt Georg Friedrich Vollmer als dessen Adjutanten, den Apotheker Johann Heinrich Horn als Oberlieutenant, den Kaufmann Sigmund Vogelgsang und den Konditor Friedrich Biermann als Unterlieutenant. Zugleich war diesen Offizieren gnädigst erlaubt, »neben ihren seitherigen goldenen Epauletten silberne Port-épées mit den Hausfarben tragen zu dürfen«.

Als v. Graff 1837 Stadtschultheiß wurde, mußte er als Kommandant der Bürgergarde zurücktreten. Da außer ihm keiner der Offiziere beim Militär gedient hatte, konnte die Bürgergarde nicht mehr ausrücken. In einem Bericht an das Ministerium des Innern vom September 1840 steht, es sei seitdem kein Eifer mehr zur Erhaltung der Anstalt vorhanden.

Als im Frühjahr 1847 wegen der Mißernte im Vorjahr die Diebstähle trotz der Unterstützung von 40 armen Neuensteiner Familien durch das Königliche Kameralamt und das Fürstliche Rentamt überhandnahmen, stellte die Stadt ab Mai bis zur Ernte neben den üblichen Feldschützen und Nachtwächtern eine bewaffnete

Bürgerwache von sechs Mann auf, die nachts patrouillieren mußte, »bis morgens wieder Leute auf dem Feld sind«. Im Spätjahr 1847 beantragte eine Reihe von Bürgern bei der Gemeindeverwaltung Gewehrscheine und die Erlaubnis, Sicherheitshunde halten zu dürfen.

Im März 1848 wurden Gewehre der ehemaligen Bürgergarde an 34 ordentliche Bürger ausgegeben. Diese Bürger sollten sich bei Unruhen, Gefahr oder einem Unglücksfall zum Einsatz unter Stadtrat Johann Heinrich Horn am Rathaus versammeln. Dazuhin patrouillierte Nacht für Nacht eine vierköpfige Mannschaft, wechselnd in alphabetischer Reihenfolge aus der Bürgerschaft.

Das Gesetz über die Volksbewaffnung vom 1. April ordnete an, in allen Gemeinden Bürgerwehren einzurichten, denn Wehrhaftigkeit des Volkes sei sowohl die Grundlage der Unabhängigkeit nach außen wie auch ein Pfand zur Erhaltung der gesetzlichen Freiheiten, der Sicherheit und der Ordnung des bürgerlichen Lebens. Zum Dienst verpflichtet waren alle volljährigen (über 25 Jahre alten) Staatsbürger bis zum 50. Lebensjahr, »welche selbständig auf eigene Rechnung leben«. Die Ausrüstung, eine leichte Muskete (Gewehr mit Luntenschloß), Bajonett und Patronentasche, mußte aus eigenen Mitteln beschafft werden. Jährlich sollten bis zu acht Übungen (abgesehen von der Erlernung der Handgriffe und des militärischen Schrittes) abgehalten werden. Den Befehlen der Vorgesetzten war unbedingt zu gehorchen.

Zur ersten Organisation der Bürgerwehr bildeten die bürgerlichen Kollegien nach Art. 38 des Gesetzes eine vierzehnköpfige Kommission mit Stadtschultheiß v. Graff als Vorstand. Sie beschloß am 13. April, auf der Seewiese einen Schießplatz zu errichten.

In idealistischer Begeisterung gründeten 16 junge Neuensteiner einen Turnverein. Sie baten in einem Schreiben, das uns im Anhang zum Ratsprotokoll vom 13. April 1848 noch erhalten ist, höflich um einen Beitrag aus der Stadtkasse zur Anschaffung von »Turngerätschaften« und um Fürsprache bei der Fürstlichen Institutsverwaltung, diese Geräte im Schloßgraben errichten und daran üben zu dürfen (später war die Seewiese ihr Übungsplatz). »Durch die neuesten Weltereignisse«, heißt es in ihrem Schreiben, »ist nun endlich auch für Deutschland ein schöner Morgen angebrochen und frei ist der Gedanke, frei das Wort, und die Schrift und frei die wahre Liebe für das Vaterland. Es muß nun Pflicht eines jeden biedereren Deutschen sein diese Freiheiten und überhaupt das Wohl seines Vaterlandes zu erhalten und zu fördern, und ist die erste Forderung unseres Vaterlandes, daß die jungen Sproßen neben inniger Verbrüderung und Vereinigung einen gesunden, kräftigen gewandten Körper und Geist darbieten; um nun dieses zu bezwecken, sind Kraft Uebungen mittelst Turnens nöthig.« Im »Boten für Hohenlohe« war zugleich zu lesen, daß die Turner von Neuenstein beschlossen haben, fortan die schicklichere Weise des militärischen Grußes unter sich einzuführen und gegen jedermann zu beachten, was hiermit zur Vermeidung jedes Mißverständnisses bekannt gemacht werde.

Die Neuensteiner Bürgerwehrpflichtigen (132 Mann) bildeten eine Kompanie. Sie wählten am 18./19. Juli zu Offizieren: Stadtarzt Dr. Heinrich Elsässer (34 Jahre),

Kaufmann Sigmund Vogelsgang (47 Jahre), Mädchenschullehrer Christoph Schmid (44 Jahre) und Bierbrauer Adolf Kenngott (30 Jahre). Die Offiziere einigten sich auf Dr. Elsässer als Hauptmann und bestimmten am 15. August die Unteroffiziere. Nach dem Gesetz war Stadtschultheiß v. Graff zum Vorstand eines achtköpfigen Verwaltungsrats bestimmt; dieser Rat wählte im September den Schneidermeister Friedrich Händle als Oberfeldwebel. Dann begannen die militärischen Übungen.

Am 7. September berieten die bürgerlichen Kollegien über einen Antrag, aus der Stadtkasse die nötigen Mittel für 42 neue Musketen zu je 15 fl. 30 kr. vorzuschießen; die damit auszurüstenden Männer sollten die Kosten in drei Jahresraten tilgen. Der Stadtrat lehnte ab, ihm fehlten dazu die Mittel. Auch wurde beanstandet, daß nur etwa die Hälfte der männlichen Einwohner bürgerwehrpflichtig sein solle und Ausgaben zur Ausrüstung aufbringen und Dienst zum allgemeinen Wohl leisten müsse, während die übrigen frei ausgingen. »Da der Eifer der Bürgerwehrmannschaft in neuerer Zeit nachgelassen hat, und weil in manchen größeren und kleineren Orten... bis jetzt noch in Bezug auf Bürgerwehr gar nichts geschehen ist«, beschloß man, die Beratung des neuen Landtags über das Militärwesen abzuwarten, das dann wohl eine andere Richtung bekommen werde.

Die Verwirklichung der Bürgerwehrkonzeption stieß im ganzen Land auf Schwierigkeiten, teilweise auf direkte Ablehnung. Da viele Männer zu arm waren, eine Ausrüstung bezahlen zu können und daher von der Wehrpflicht befreit werden mußten, ordnete die Regierung im Juni an, auch Gemeindekassen könnten Waffen anschaffen. In den ersten Wochen der Begeisterung konnte das Arsenal in Ludwigsburg nicht genügend Gewehre beibringen. Das Gesetz sah als Ausrüstung auch acht Fuß lange Piken (Spieße mit rautenförmigen Spießeisen) vor. Vielleicht gab es in Neuenstein, ähnlich wie in Öhringen, auch eine Sensenmännergruppe. Gegen das Exerzieren, oft bloß mit Stöcken, und die militärische Unterordnung bestand besonders bei älteren Wehrmännern ein wachsender Widerwillen – es gebe Nützlicheres zu tun, als »Soldäterles« zu spielen. Nachteilig war auch der Mangel an geeigneten Ausbildern (gedienten Soldaten). Die Nachbargemeinden Obersöllbach, Kleinhirschbach, Mangoldsall, Kirchensall, Wohlmuthausen, Orendelsall und Zweiflingen suchten alle um Befreiung von der Bürgerwehrpflicht nach. Im Sommer dränge das viele Feldgeschäft von morgens zwei, drei Uhr an bis tief in die Nacht hinein und lasse werktags keine Zeit zu Übungen. Ob man dazu etwa die Sonntage verwenden wolle, fragten sie, »... unsere Ruhezeiten, und wo man auch noch eine religiöse oder geistliche Erquickung für unsere inneren Herzensbedürfnisse genießt!...: Dann wehe unserer Zeit und unserem Lande!«

Am 19. Oktober 1848 beschloßen die bürgerlichen Kollegien Neuensteins, in die für die einstige Bürgergarde ausgeliehenen Gewehre Perkussionsschlösser einbauen zu lassen, bei denen die Pulverladung durch einen Schlag auf ein Zündhütchen zur Explosion gebracht werden konnte und nicht mehr durch eine angebrannte Lunte gezündet werden mußte. Die Kosten dafür schoß die Stadtkasse vor. Bis zur Klärung der künftigen Organisation der Bürgerwehren sollten die umgebauten

Gewehre nur in Notfällen ausgegeben werden. Ein im November wiederholter Antrag der Bürgerwehrführung, eine neue Trommel durch die Stadt anzuschaffen, wurde abgewiesen.

Die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch den preußischen König rief in Württemberg allgemein Empörung hervor und gab dem Bürgerwehrgedanken neuen Auftrieb. Nach einer Versammlung der Bürgerschaft am 29. April 1849 beantragten Stadtrat und Bürgerausschuß die leihweise Überlassung von 54 Musketen aus dem Waffenarsenal des Landes. Bei einer Ablehnung des Antrags sollten die 54 für dringend nötig gehaltenen Musketen mit einem Vorschuß aus der Stadtkasse irgendwo aufgekauft werden. Außerdem solle künftig bei Aufnahmen in das Neuensteiner Bürgerrecht die Ausrüstung mit einer Muskete und Patronentasche gefordert werden.

Nach einem weiteren Beschluß am 11. Mai beschaffte die Stadt durch hiesige Kaufleute 1000 Platzpatronen und 3000 scharfe Patronen, ließ auf der Seewiese eine Schießmauer errichten, bestellte einen Anzeiger bei Schießübungen und engagierte den Schneider Bareis aus Tannen, schnellstens zwei Tamboure auszubilden, daß sie Märsche und Signale schlagen können.

Überraschend nach diesem Ruck vorwärts in der Ausstattung der Bürgerwehr traten am 31. Mai 1849 alle Offiziere von ihren Ämtern zurück mit der Begründung, man habe ihnen absichtlich Widerstand entgegengestellt. Stadtrat und Bürgerausschuß wiesen eine solche Unterstellung als unzutreffend zurück, wie das die vielen geführten Verhandlungen und gebrachten finanziellen Opfer bewiesen. Wir wissen nicht, welche Vorgänge sich da im Hintergrund abgespielt haben. Die bürgerlichen Kollegien beschlossen sodann, »damit namentlich das Exerzieren nicht unterbrochen wird, und wenn eine Dienstleistung nöthig ist, solche angeordnet werden kann, ... dem Schneider Händle, Oberfeldwebel der Bürgerwehr, provisorisch« bis zur Offizierswahl die Leitung zu übertragen.

Es ist nicht bekannt, wie es mit dem Exerzieren und den Diensten weiterging. Am 12./13. Juni waren wohl auch Neuensteiner Bürgerwehrmänner ausgerückt, als Boten der aufständischen Heilbronner Bürgerwehr um Unterstützung aus Hohenlohe nachsuchten. In Heilbronn hatte ein Regierungskommissär mit Hilfe des Militärs die Auflösung der Bürgerwehr verfügt, die aus Enttäuschung über das Scheitern der Nationalversammlung rebellierte. Die in Öhringen zusammengekommenen hohenlohischen Bürgerwehren hielten sich jedoch zurück.

Das Bürgerwehrgesetz vom 1. April 1848 hatte sich bald im ganzen Land als undurchführbar erwiesen. Danach wartete man überall auf ein revidiertes Gesetz. Ein solches wurde schließlich am 3. Oktober 1849 erlassen. Nun war schon ein Zwanzigjähriger dienstpflchtig, wogegen Männer über 40 Jahre nicht mehr zu Waffenübungen verpflichtet waren. Die Wehrhaftmachung der Jünglinge sollte bereits in den Schulen vom zehnten Jahre an durch Leibes- und Waffenübungen vorbereitet werden. Nach Notizen des Oberamts, gesammelt auf Grund eines Ministerialerlasses vom 27. November bzw. 4. Dezember 1849, zur Durchführung des neuen Bürgerwehrgesetzes gab es in Neuenstein:

188 bürgerwehrpflichtige Einwohner bis 50 Jahre,
 46 ausgemusterte Musketen (1828 leihweise der Bürgergarde überlassen),
 36 von der Gemeinde für 691 fl. gekaufte Gewehre,
 18 Gewehre im Eigentum von Bürgern.

Weiter erforderliche Bewaffnung:

noch 88 Gewehre à 20 fl. zus. 1760 fl.

übrige Ausrüstung: 188 à 15 fl. zus. 2800 fl.

Jährlicher Aufwand:

Abnützung der Waffen

zu 35 fl. bei 10% 456 fl.

Pulver und Blei: 188 à 2 fl. 376 fl.

allg. Aufwand: 30 kr. pro Mann 94 fl.

Das Oberamt stellte der Regierung gegenüber fest, daß die Gemeinde Neuenstein die Kosten für eine erste Anschaffung und Ausrüstung nicht bestreiten könne. »Zu Instruktoren und Offizieren wären vielleicht zehn Mann geeignet.«

Am 6. Juni 1850 erklärte die Stadt förmlich, daß sie nicht imstande sei, die Organisation der Bürgerwehr nach dem revidierten Gesetz vom 3. Oktober 1849 durchzuführen, weil sie nicht die Mittel dazu besitze. Sie müsse daher nach Art. 3 des Gesetzes den Antrag um Aufschub stellen.

Auch dieses Gesetz erwies sich landesweit als undurchführbar. Es wurde 1852 aufgehoben.

Das Ratsprotokoll vom 21. Juni 1852 vermerkt: »Die Gewehre welche auf dem Rathaus stehen, sind verrostet und müßten, wenn sie nicht an Werth sehr verlieren und unbrauchbar werden sollten, wieder geputzt werden, sowie frisch eingeschmiert.« Dies zu tun wurde dem Polizeidiener Weber aufgetragen.

Am 30. Dezember 1859 lehnte der Gemeinderat das Angebot eines Stuttgarter Kaufmanns, die städtischen Bürgerwehrmusketen pro Stück um 4 fl. zu kaufen, ab (der Einkaufspreis hatte 16 fl. betragen). Für die je Stück um 2 fl. 24 kr. beschaffte Patronentasche hatte er nur 30 kr. geboten.

Das gemeindeeigene Schießhäusle auf der Seewiese wurde im Jahr 1860 um 12 fl. an den Bauunternehmer der Eisenbahnlinie verkauft.

Sang- und klanglos wie das Hornberger Schießen endete der Versuch, mit dem Vehikel der Volksbewaffnung nicht nur die Gefahr französischer Übergriffe abwehren, sondern auch liberale demokratische Ziele und nationale Träume voranbringen zu können.

3. Die Ablösung alter Lasten und Bindungen

Von allen Märzforderungen war den Hohenlohern die Abschaffung der alten Feudallasten die wichtigste, denn sie betraf den einzelnen unmittelbar in seinem Selbstbewußtsein und an seinem Geldbeutel.

In einer Beschreibung des Oberamts Öhringen von 1865 wurden die dem fränkischen Volksstamm zugehörigen Hohenloher gegenüber den Altwürttembergern

eingeschätzt als »lebhafter, gewandter und höflicher im Umgang, aufmerksamer gegen Freunde, dagegen gehören zu den Schattenseiten einige Verschmitztheit im ganzen Wesen, sonderlich im Handel und Wandel, ... ferner oberflächliches, der jeweiligen Strömung folgendes Urtheil«¹⁵.

Vom fränkischen Erbgut abgesehen hat vielleicht auch die geschichtliche Erfahrung die Hohenloher gelehrt, weniger in idealistischen Sprüngen als vielmehr in abwägenden realistischen Schritten zu denken. Seit 1793 waren immer wieder fremde Truppen, häufig Franzosen, bei ihnen einquartiert gewesen. Auch lebten noch viele Angehörige jener Generation, die im Juli 1806 mit französischem Beistand vom jungen Königreich Württemberg annektiert worden war. Der neue Landesherr war wenig fein mit den mediatisierten Herrschaften umgegangen und hatte zur rascheren Integration zahlreiche schwäbische Beamte, Pfarrer und Lehrer ins »württembergische Sibirien« versetzen lassen, auch manchen zur Strafe. Solch noblen »Schtuagertern« erschien die Hohenloher Sprache als ein recht kuriozes, lustiges Hinterwälderdeutsch, wo die Maadlich mit Schissalich und Häffalich hantierten und in verwirrender Vokalverschiebung Hasen Hoosa, die Hosen aber Housa haaßa. Da gab es nicht bloß Mißverständnisse, sondern auch mancherlei überheblichen Spott. Die hohenlohischen Fürsten hatten viele ihrer Untertanen und deren persönliche Verhältnisse selbst gekannt, dann aber war alles viel bürokratischer geworden und eine Fülle von Gesetzen und Vorschriften gekommen. Gewiß, manches war weiträumiger und fortschrittlicher geworden als einst, dafür aber gab es nun auch eine Militärdienstpflicht, die niemand mochte. Sie traf zwar nicht alle, aber die dazu Ausgelosten traf es hart. Wer Geld hatte, konnte sich für den Militärdienst einen Ersatzmann kaufen, aber war das gerecht? Und Geld – seit dem Tod des Grafen Wolfgang Julius, des letzten der Neuenstein-Neuensteiner Linie, im Jahre 1698 fehlten dem Städtchen die lukrativen Aufträge einer herrschaftlichen Hofhaltung. Die Abgaben aber waren dieselben geblieben und nach zwei Mißernten (1846 und 1847) drückten sie härter als je.

3.1 Überblick über die alten Dienste, Fronen, Gefälle und Verpflichtungen

Die Leibeigenschaft war in Hohenlohe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch eine angebotene Freikaufsmöglichkeit um die geringe Summe von 1–2 fl. bereits erloschen. Statt der einst ungemessenen Fronen und Dienste hatte Graf Wolfgang 1609 jährliche Geldabgaben festgesetzt: für einen Bauern 5 fl., einen Söldner 3 fl., einen Hausgenossen 2 fl., eine Hausgenossin 1 fl. 30 kr. Wirklich Dienst zu leisten war nur bei der Jagd- und Gartenfron, beim Fällen, Aufbereiten und der Beifuhr von Brennholz sowie bei Notständen und Feindgefahr. Nach und nach waren auch die meisten dieser Dienste in Fronsurrogate (zu zahlende Geldwerte) umgewandelt worden. Zusammen mit den Beeden, den alten landeshoheitlichen Steuern, wurden bereits 1836/1840 auch alle Fronabgaben und Dienstleistungen abgelöst. 1848 waren an alten Gefällen noch zu entrichten:

a) Lehensabgaben:

Gült oder Erbzins von Erblehen (vergleichbar heutigem Pachtgeld),
Handlohn bei Veränderungsfällen (eine Art Umschreibgebühr bei Kauf, Tausch...),
Sterbfall (eine Erbschaftssteuer in Höhe von 5% der Schätzung oder des Einheitswerts),
 5–6% *Concessionsgeld* bei der Zerschlagung eines Erblehenguts,
Canon (ein ergänzender Teil des Kaufpreises) beim Verkauf herrschaftlicher Domänen.

b) Zehnten (ursprünglich eine Ertragsabgabe für kirchliche Bedürfnisse nach 3. Mose 27,30) wurden teils in Natur, teils durch Verpachtung erhoben.

Der große Zehnte mußte von den Hauptfrüchten (Dinkel, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste),
der kleine Zehnte von Erbsen, Linsen, Kraut, Rüben, Hanf und Flachs entrichtet werden,
der Weinzehnt als Weinmost ab Kelter,
der Blutzehnt beim Verkauf von Geflügel, Ferkeln, Kälbern, Lämmern...,
der Neugereutzehnt für umgebrochenes Land, das ursprünglich nicht Ackerland gewesen war.

Den Abgaben der Gefällpflichtigen an die Lehensherrschaften standen Verpflichtungen und Leistungen (für Kirche, Friedhof, Schule und die Armen) gegenüber, welche die Herrschaft zum Wohl der Gefällpflichtigen zu erbringen hatte. Diese Komplexlasten wurden erst 1865 abgelöst.

3.2 Die Ablösung der Beeden und Fronen in den Jahren 1836/40

Nach Gesetzen vom 27. und 28. Oktober 1836 »in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben« und »im Betreff der Ablösung der Frohnen« konnten die Gefälle von den Pflichtigen teils zum zehnfachen, teils zum 16fachen Jahresbetrag abgelöst werden, wenn sich innerhalb drei Jahren die Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Pflichtigen einer Gemeinde dafür aussprach. Die Ablösung erfolgte über die Gemeinde an die Staatskasse, welche den Gefällberechtigten durch Zuschüsse mit dem 20fachen bzw. 22 $\frac{1}{2}$ fachen Jahresbetrag entschädigte¹⁶.

Für die ablösbar erklärten Abgaben wurden Verzeichnisse aufgestellt und dazu die Pflichtigen gehört. Es gab naturgemäß viele Einsprüche, Bitten um Befreiung und Unklarheiten. Im Ratsprotokoll vom 12. März 1838 z. B. ist vermerkt, daß das Fürstliche Rentamt von jedem Einwohner zu Neuenstein, Bernhardtsmühle und Klumpenhof jährlich drei $\frac{1}{5}$ s Tage Jagdfron und drei Tage Gartenfron fordere, von den Bewohnern des Eichhofs jedoch nur drei $\frac{1}{5}$ s Tage Jagdfron; es schlage jeden dieser Tage zu 24 kr. an. Der Stadtrat hielt dem entgegen, daß die Einwohner von jeher nur zu drei Tagen Jagd- und drei Tagen Gartenfron verpflichtet waren und dies auch bei jeder Bürgeraufnahme so protokolliert worden sei. Außer Zweifel stehe, daß seit unvordenklichen Zeiten die Gartenfron mit 30 kr. insgesamt abgegolten

wurde oder in natura. Außerdem seien von der Fronpflicht befreit gewesen die sogen. Gerichtsherren (Stadträte), die zur Miliz gehörige Mannschaft, die Klingelbeutelträger, die Ehemänner der Hebammen, die Schildwirte, Nachwächter, Viertelmeister, die über 60jährigen, der Hochwächter, Mesner und Orgeltreter¹⁷. Um dem ärmeren Teil der Bürgerschaft eine Abzahlung in Raten zu ermöglichen und die Verwaltung zu vereinfachen, übernahm die Stadt selbstschuldnerisch die bis 1840 noch offenen Ablösungsschulden und errichtete mit 15 325 fl. aufgenommenen Geldern eine Ablösungskasse, aus welcher die Schuld getilgt wurde. Die Bürger sollten ihren Verpflichtungen gegenüber der Ablösungskasse in zehn Jahresraten nachkommen.

Nach einem Prüfungsprotokoll über die Ausstände der Ablösungskasse im November 1853 hatte die Ablösungsschuld der Neuensteiner Bürgerschaft insgesamt 19 854 fl. betragen. Durch grobe Fehler in der Rechnungsführung und Versäumnisse der Kassiere (Stadtpfleger Friedrich Lorenz Vogel und Johann Heinrich Horn) beim Eintreiben der Raten, durch Nachlässigkeiten des Stadtschultheißen Johann Friedrich August v. Graff in der Aufsicht über die Kassenführung und bei erforderlicher Pfandbestellung, durch Zahlungsunfähigkeit und -unwilligkeit der Schuldner waren Verluste von über 8000 fl. eingetreten und noch 5185 fl. einzutreiben¹⁸. Die als staatliche Wohltat gedachte Ablösung von 1836/40 hat die Stadt Neuenstein durch die Nachlässigkeit ihrer Verwaltungsorgane auf Jahrzehnte hinaus schwer belastet.

3.3 Die Ablösung der Lehensabgaben und Zehnten 1848/49

In den ersten Märztagen 1848 erhoben sich da und dort in Hohenlohe die Bauern gegen die Grundherrschaften. In Niederstetten steckten sie die fürstliche Domankanzlei in Brand. Von Neuhütten aus zog eine Rotte von über 300 Mann nach Weiler bei Weinsberg, um die Akten, Grund- und Schatzungsbücher zu verbrennen und so den Nachweis der ihnen obliegenden Lasten unmöglich zu machen. In Öhringen und Kirchberg gab es Demonstrationen vor dem Schloß. In Künzelsau und Ingelfingen konnten die Fürstlichen Rentämter, in Jagsthausen das Schloß nur mit Mühe und Not vor Brandstiftungen bewahrt werden.

Namens seines in Oberschlesien wohnenden Vaters sagte Prinz Hugo zu Hohenlohe-Oehringen in einer mit dem 9. März datierten Anzeige des »Boten für Hohenlohe« zu, »daß unsererseits zu einer gegenseitigen billigen Uebereinkunft gerne die Hand geboten und Alles geschehen wird, was auf gesetzmäßigem Wege die Befreiung des Grund und Bodens von den darauf haftenden Lasten und die Entfernung des Wildschadens herbeiführt...«. Er sprach andererseits die Überzeugung aus, »daß jeder redliche Mann Willens ist, unser gutes Recht und unser wohlverworbenes Eigenthum auf gleiche Weise zu achten, wie das Seinige«¹⁹.

Eine Extrabeilage zum Amtsblatt, mitunterzeichnet von drei Neuensteinern (Stadtschultheiß v. Graff, Verwaltungsaktuar Ziegler und Dr. Elsässer) lud aus jeder Gemeinde zwei Abgeordnete ein zu einer offenen Besprechung der Ablösungsfrage ins Gasthaus Zum Löwen in Cappel am 25. März.

In einer im Amtsblatt mit Datum vom 24. März 1848 veröffentlichten »Aufforderung und Erklärung« wehrten sich acht fürstliche Verwaltungsbeamte gegen den Vorwurf der Unredlichkeit im Amt und namentlich dagegen, »die Abgaben der Pflichtigen auf eine widerrechtliche Weise gesteigert« zu haben. Mit Dr. Elsässer führten sie über Wochen hinweg einen unerquicklichen Leserbriefkrieg. Dem nicht sehr zahlungsfreudigen Stadtarzt war aus dem Erbgut seiner Ehefrau vor Jahren Sterbfall und Canon abverlangt worden. Er war darüber verärgert und versuchte nun, da die Gelegenheit günstig schien, den Beamten eines auszuwischen, wurde aber überführt, in vorgetragener fremder und eigener Sache recht schlecht unterrichtet zu sein. Wo es um Geld geht, da geht es sehr menschlich zu, und damit mußten alle, die mit Ablösungsangelegenheiten zu tun hatten, sich reichlich herumschlagen.

Am 14. April 1848 verkündigte König Wilhelm das »Gesetz, betreffend die Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten«, und am 17. Juni 1849 ein »Gesetz, betreffend die Ablösung der Zehnten«. Alle bäuerlichen Lasten aus einem Lehens- oder Grundherrlichkeitsverband sollten abgelöst, der Verband selbst aufgehoben und die Bildung neuer Bauernlehen verboten werden, auch sollte in Zukunft keinerlei Art von Zehnten auferlegt werden können. Als Entschädigungskapital wurde bei Besitzveränderungsgebühren, Teilgebühren und Blutzehnten das Zwölfwache, bei Gülten, Zinsen und anderen Abgaben das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug der Verwaltungskosten festgesetzt.

Die Stadt meldete am 3. August 1848 die Ablösungsbereitschaft ihrer Bürger an²⁰. Die Verhandlungen mit den staatlichen Ablösungskommissären zogen sich über fünf Jahre hin. Man mußte sich mit vielen kleinen Abgaben beschäftigen. In Neuenstein gab es etwa 380 Abgabepflichtige, etwa 70 davon waren Bürger anderer Gemeinden. Während den Verhandlungen wurden zeitweilig fällige Gülten und Zehnten als Druckmittel zurückgehalten, um die gefällberechtigte Standesherrschaft zum Neubau eines Schulhauses und zur Verbesserung der mißlichen Schulverhältnisse zu veranlassen²¹. Als im November 1849 schließlich ein Unterlehrer angestellt und im Schloß ein dritter Unterrichtsraum eingerichtet wurde, lieferten die Zehntpflichtigen wieder ihre fällige Schuld ab. Im August 1850 beschlossen sie, bis zum Abschluß der Ablösungsverträge jährlich 1000 fl. Abschlagszahlungen zu leisten.

Gefällberechtigt war vor allem Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, in geringem Maß gefällberechtigt auf Neuensteiner Markung waren auch die Fürsten Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Carl zu Hohenlohe-Kirchberg, Carl zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, die Fürstliche Hospitalverwaltung Öhringen und für »das incamerierte Stift« das Königliche Kameralamt Öhringen. Die gesamte Ablöseschuld betrug rund 53000 fl., sie mußte in Jahresraten bis 1874 mit 4% Verzinsung über das Kameralamt Öhringen bei der Staatskasse getilgt werden. Die zehnt- und gültberechtigten Herrschaften wurden aus der Staatskasse »theils in baar, theils durch Obligationen auf den Inhaber befriedigt«²².

Im folgenden sind zwei Beispiele für die Art der Ablösungsberechnung wiedergegeben²³:

Gefällpflichtiger: Hofmann, Gottlieb, Bäcker	Ablösungsschuld	
	fl.	kr.
1) Eine Wirtschafts Gebäulichkeit Zum Grünen Baum mit Stallung und Mistrecht, besonderem Stall hinter dem Hause: Geldgült 7 kr. 3 hlr	2	—
2) 3½ VM 27 Rt Acker im Weidenfeld Geldgült, Handlohn und Sterbfall	1	58
3) 1¼ VM 4 Rt Baum-, Gärtel- und Grasparden im Söhner: Geldgült 1 fl. 30 kr. 1 hlr	23	14
4) 2 VM 25 Rt Wiesen im Spitalrain: Geldgült, Korn: 1 S 1 V 3½ E Haber 2 S 2 V ¼ E	24	54
5) 1 VM 29 Rt Weinberg, jetzt Kleerain im Eschelbächle: Weingült 1 fl. 43 kr. 2 hlr	25	31
6) 2 VN 35 Rt Acker in der Haberklinge oder im Riedweg: Geldgült 1 kr. 3 hlr		24
7) Von Bernhard Scheuerlen 1 M 27 Rt beim Wachbaum: Geldgült 1 kr., Roggen 1 V 1 E, Haber 1 V 3½ E	5	36
	83	37
	dazu Zinsrest 12	33
Zeitrenten: vom 18. April 1853/73 in 21 Jahren je	6	31

Gefällpflichtiger: Gänser, Michael, Weber	Ablösungsschuld	
	fl.	kr.
1) 1¼ VM 18½ Rt Acker beim Eschelbacher See oder Söhner: Geldgült 7 hlr Korn 1 V 2 E, Haber: 1 V 4 E	22 kr. 6 hlr	
2) ¾ Krautgarten 29 Rt Wiesen im Söhner	Korn 1 V Haber: 1 V	17 kr.
3) Ein Antheil an der ehemaligen Amtsverweserei oder Burgvogtei Wohnung mit einem dabey befindlichen Platz, worauf früher ein Stall gestanden: Canon ½ tr. Georgii, ½ tr. Martini Handlohn u. Sterbfall v. Nr. 3	1 fl. 26 kr. 1 fl. 14 kr. 5 hlr	32 40 14 58
		47 38
	dazu Zinsen 6	32
Zeitrente: vom 18. April 1852/73 in 22 Jahren je	3	45

Die beiden nachfolgenden Auszüge aus Ablösungsurkunden können die rechtlichen Veränderungen veranschaulichen:

Zehent-Ablösungs-Urkunde vom 3. Aug./12. Okt. 1854,

Zehentberechtigter: Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen,
 Zehentpflichtig: die zehentpflichtigen Güterbesitzer von Neuenstein,
 abgelöst wurde: »I. Der große Zehent von der ganzen Markung ungetheilt, es ist aber die Morgenzahl nicht genau bekannt (ohne Bernhardsmühle, Eichhof und Klumpenhof)
 II. Der kleine Zehent, ebenfalls von der ganzen Markung ungetheilt.

Der große und kleine Zehente wird von allen angebauten Gütern der ganzen Markung Neuenstein und von allen Fruchtarten bezogen, es sind hiervon nur ausgenommen: Heu, Öhmd, Obst, Kraut und Rüben sowie der Klee in der Brachflur. Ebenso unterblieb auch eine Natural-Auszehntung in den Gärten.

Dagegen sind dem Zehent-Surrogat-Geldansatz unterworfen alle diejenigen Güter, welche

- a) mit solchen Früchten wie z. B. Klee, die nicht naturaliter ausgezehntet werden können, bebaut sind
- b) in Gärten umgewandelt worden, so wie diejenigen Güter, welche bereits mit Zehentsurrogaten belegt sind.

Der große und kleine Zehent besteht durchaus in dem zehnten Theil des Rohertrags. Die abgesonderte Ablösung des Weinzehenten wird dermalen vollzogen.«

Ablösungskapital durch Übereinkunft vom 3. Juni bis 23. Juli 1854 festgestellt auf 23000 fl.

nach Verrechnung von Zinsen und geleisteten Abschlagszahlungen 23831 fl. 30 kr.

Tilgung in 20 Jahresraten ab 1. 1. 1855 bis 1874 mit 1620 fl. 37 kr.

Eine Ahnung vom einstigen Weinbau auf Neuensteiner Markung (49 Morgen im Jahr 1819 im Eschelbächle, Oberen Berg, am Südhang des Epbachs u. a. Orts) gibt die

Zehent-Ablösungsurkunde vom 12. Sept./12. Okt. 1854

Zehentberechtigter: Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen,
 Zehentpflichtig: die zehentpflichtigen Weinbergbesitzer von Neuenstein,
 abgelöst wurde: »der Weinzehente (die Morgenzahl der theils ausgehauenen, theils noch tragbaren Weinberge ist nicht genau bekannt). Die vorhandene Zehentkelter geht in das Eigenthum der zehentpflichtigen Weinbergbesitzer über.«

Ablösungskapital: 2700 fl.

nach Verrechnung von Zinsen und Abschlagszahlungen 3283 fl. 40 kr.

Tilgung in 20 Jahresraten ab 1. 1. 1855 bis 1874 mit 229 fl. 56 kr.

3.4 Die Ablösung der Leistungen für öffentliche Zwecke in den Jahren 1865–1868

Lasten bzw. Leistungen für die Kirche, die Schule, den Friedhof und die Unterstützung der Armen oblagen den Fürstlichen Standesherrschaften noch als Überbleibsel aus ihrer hohenlohischen Landeshoheit vor 1806. Artikel 41 Abs. 2 des Zehntablösungsgesetzes von 1849 hatte die Abfindung von Lasten, die nicht allein auf dem Zehnten, sondern zugleich auf anderem Eigentum beruhen, »namentlich auf inkorporirten und inkammerirten Gerechtsamen« (kurz Komplexlasten genannt) einem anderen Gesetz vorbehalten. Es ließ dann 16 Jahre lang auf sich warten, bis König Karl am 19. April 1865 das »Gesetz, betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke« verkündete. In seinem Artikel 21 stellt es fest, daß es »mit der bisherigen Ablösungsgesetzgebung ein untrennbares Ganzes« bilde. Trotz bestem Willen aller Beteiligten hatte es mit den Relikten aus alten staatsrechtlichen Verhältnissen immer wieder Mißverständnisse und Reibereien gegeben.

Anläßlich einer Visitation des Oberamts durch die Jagdkreisregierung wurden die Gemeinden im Juni 1853 aufgefordert, ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden schriftlich vorzulegen. Die bürgerlichen Kollegien Neuensteins sprachen sich in ihrem Bericht²⁴ vordringlich über das Armenwesen in der Stadt aus. Sie klagten darüber, daß dem hiesigen Stiftungsrat entgegen den Bestimmungen des Verwaltungsedikts keinerlei Mitwirkung »oder auch nur die geringste Cognition« über das Institut, eine hier im Schloß bestehende fürstliche Stiftung zum Wohl der Armen eingeräumt werde. Gründe für eine Abweichung von der gesetzlichen Regel seien nicht bekannt. Es seien aber »die Gemeindeangehörigen bei der Anstellung der Diener, bei der Aufnahme der Pfründner etc. und der Verwaltung des Stiftungsvermögens ... im höchsten Grade interessiert«. Mehrmaligen Gesuchen, durch einen Einblick in den Stiftungsbrief näheren Aufschluß über seine Bestimmungen zu bekommen, wurde nicht stattgegeben. Die fürstlichen Behörden »scheinen den Stiftungsrath sogar nicht einmal für berechtigt zu halten, wissen zu sollen, welche stiftungsmäßigen Rechte den Ortsangehörigen bei dem Institute zustehen«. Die bürgerlichen Kollegien erbaten daher die staatliche Unterstützung dafür, daß ihnen eine »actenmäßige Belehrung über ... das Institut und das Verhältnis, in welchem die Gemeinde zu demselben steht, ertheilt« werde. Dem Stiftungsrat sei bisher auch jede Mitwirkung versagt geblieben bei einer weiteren fürstlichen Stiftung, nämlich dem wöchentlichen Austeilen von 112 Pfund Brot unter die hiesigen und Michelbacher Ortsarmen sonntags in der Kirche.

Außerdem ersuchten die bürgerlichen Kollegien das Oberamt, die Fürstliche Standesherrschaft anzuhalten, den Platz vor der Kirche in Bälde neu pflastern zu lassen, er sei wegen gänzlicher Unterlassung rechtzeitiger Ausbesserung so schlecht und holperig geworden, daß es für alte Leute gefährlich, für jüngere sehr lästig sei, darauf zu gehen. Schon seit Jahren sei dies bei Dekanatsvisitationen ein ständiger Beschwerdepunkt gewesen, »ohne daß übrigens bis jetzt Abhülfe erfolgt wäre«. Des weiteren bat die Gemeinde darum, daß die Fürstliche Standesherrschaft das Armenhaus beim Friedhof dem jetzigen Bedürfnis entsprechend erweitere und es

besser als bisher unterhalte. Die Gemeinde habe auf ihre Kosten die hiesigen Ortsarmen gegenwärtig in vier verschiedenen Gebäuden unterbringen müssen, was der mangelnden Aufsicht wegen bei dem Hang dieser Leute zum Bettel und Müßiggang sehr nachteilig sei. Sie sollten »in Einem Gebäude untergebracht und Tag und Nacht unter strenger Zucht gehalten werden«.

1856 kaufte die Stadt vom Fürstlichen Institut das bis dahin zur Unterbringung der Ortsarmen gemietete ehemalige Zuchthausgebäude um 270 fl. und ließ es abreißen. Es stand an der Hauptstraße gegenüber dem Fräuleinsbau und machte »durch seine Bauart und Einrichtung und unfreundliches Aussehen einen ganz üblen Eindruck«²⁵.

Im Januar 1854 meldete der kirchliche Stiftungsrat²⁶, wohl auf Drängen seines jüngsten Mitglieds, des neuen sehr rührigen Stadtschultheißen August Moll, gegenüber der Fürstlichen Standesherrschaft Rechtsansprüche an zur Ablösung des Armenbrots und aller Leistungen für Kirche und Schule. Gefordert wurde für das Armenbrot der 22fache Jahreswert aus 20jährigem Durchschnitt und für die Ablösung der Besoldung der Pfarrer, der Schulmeister, des Mesners und des Orgeltreters, der Baulasten an Kirche, Friedhof, Pfarrhäusern und Schulhaus sowie der sonstigen Leistungen der 25fache durchschnittliche Jahresaufwand, insgesamt 122 349 fl.

Die Besoldungen bestanden damals weniger in Geld als vielmehr in Naturalien, wie folgende Aufstellung zeigt:

Besoldungsbestandteil	der Pfarrer erhielt		der Vesperprediger erhielt	
	Geldwert	fl. kr.	Geldwert	fl. kr.
Geld		116 30		78 00
Kernen	9 Scheffel	108 00	7 Scheffel	84 00
Dinkel	15 Scheffel	90 00	9 Scheffel	54 00
Haber	4 Scheffel 4 Simri	15 45	3 Scheffel 2 Simri	11 23
Stroh	180 Bund	12 00	60 Bund	4 00
Weinmost	6 Eimer 15 Imi 3 Maß		4 Eimer 11 Imi 9 Maß	
		208 10		142 17
Holz	14½ Klafter	145 00	10⅞ Klafter	108 45
Genuß am Garten		15 00		15 00
Fuhrlohn vom Wein		7 00		4 45
Fuhrlohn vom Holz		43 30		33 00
		zus. 760 55		zus. 535 10
Gegenleistung: dem Holzfuhrmann		11 36		8 42
der Fürstl. Forstkasse		1 04		48
	Jahreswert	748 15	Jahreswert	525 40

Der Jahreswert der Besoldung des Knabenschullehrers betrug	370 fl. 31 kr.
des Mädchenschullehrers	332 fl. 01 kr.
des bereits angestellten Provisors	120 fl.
des Orgeltreters	16 fl.
des Mesners	9 fl.

Laut Protokoll vom 22. 4. 1857 erhielt der Stiftungsrat die durch Vertrag vom 18. Mai 1855 festgesetzte Ablösesumme (für 102 Pfund Armenbrot für Neuenstein und 10 Pfund Armenbrot für Michelbach pro Woche) zugestellt, nämlich 1800 fl., zuzüglich 4% Zinsen, insgesamt 1947 fl. 32 kr.,

davon 1400 fl. in Obligationen und den Rest in bar.

Angemeldet war eine Forderung von 7474 fl. 8 kr.

Eine gesetzliche Grundlage zur Ablösung des Armenbrots gab es 1855 noch nicht, ein rechtlicher Leistungszusammenhang zwischen Armenbrot und Zehnten ist nicht erkennbar. Andernorts wurde das Armenbrot erst ein Jahrzehnt später nach dem »Gesetz, betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke« abgelöst. Die Ablösung der übrigen Komplexlasten²⁷ erfolgte gemäß Gesetz vom 19. 4. 1865 durch die Fürstliche Standesherrschaft nach zähen Verhandlungen und teilweise in gerichtlichen Vergleichen in den Jahren 1865 bis 1868 über das Königliche Kameralamt an verschiedene Rechtspersonen, die damit leistungspflichtig wurden. Die Abfindungskapitalien waren zu 4% ab 8. 5. 1865, dem Tag der Anmeldung, zu verzinsen. Kleinere Beträge wurden bar, größere in 10 Jahreszielen bis 1877 bezahlt. Abgelöst wurden gegenüber der

Staatsfinanzverwaltung

- die Besoldungen der Pfarrer und die regulären Besoldungen der Lehrer
- die Baulasten am Stadtpfarr- sowie am Diakonatsgebäude samt Zubehörden für Neubau und Unterhaltung. Die in Baufällen nach dem jedesmaligen Bedarf von der Kirchengemeinde Neuenstein zu leistenden Hand- und Spannfronen hat diese auf 1. 4. 1889 mit 300 DM abgelöst.

Kirchengemeinde Neuenstein

- die Besoldung des Orgeltreters am 20. 7. 1865 mit 137 fl. 36 kr.
- die Besoldung des Mesners am 14. 5. 1866 144 fl.
- die Baulast an der Pfarrkirche am 30. 9. 1867 mit 15400 fl.
- die Baulast am Begräbnisplatz nebst der Friedhofskapelle am 30. 9. 1867 mit 1900 fl.
- der Abendmahlswein, die Hostien, das Waschen der Chorhemden, die Friedhofsgerätschaften und die Lieferung von Brennholz für die Sakristei am 31. Januar 1868 mit 793 fl. 55 kr.

Stadtgemeinde Neuenstein

- die Baulast am Armenhaus (neben der Friedhofskapelle) am 30. 9. 1867 mit 1181 fl. 38 kr.

- b) die Baulast am Volksschulgebäude am 30. 9. 1867 mit 15000 fl.
 c) das Brennholz für die Schule $5\frac{1}{8}$ Klafter, davon $\frac{1}{3}$ Scheiter
 und $\frac{2}{3}$ Prügel, abzüglich Fuhrlohn am 8. 3. 1867 mit 954 fl. 16 kr.
 d) die persönlichen Zulagen auf 1. Juli von 20 fl.
 für den Knabenschullehrer und 15 fl. für den
 Mädchenschullehrer am 24. 7. 1868 mit 560 fl.

Der jährliche Zins aus diesem Ablösekapital war von der Stadtpflege an die beiden Schullehrer im Verhältnis 20:15 zu zahlen, die Fürstliche Kasse ergänzte die Beträge auf die bisherige Höhe, und zwar »dem Knabenschullehrer Hausler, solange er auf seiner gegenwärtigen Stelle verbleibt, und dem Mädchenschullehrer Krauß bis 30. 6. 1870, wenn er nicht früher seine Neuensteiner Stelle verläßt«.

Mit der Ablösung der Beeden, Fronen, Gülten, Zehnten und Komplexlasten wurde die vielhundertjährige hohenlohische Lehensherrschaft aufgegeben. Die gegenseitigen Lasten und Leistungsverpflichtungen waren nach der Mediatisierung Hohenlohes (1806) immer mehr als unangemessen, ungerechtfertigt und anachronistisch empfunden worden. Das Feudalsystem war überholt. Was wußte der einzelne Bürger und Bauer auch schon davon, wie sich die Sozial-, Rechts- und Machtverhältnisse entwickelt hatten, in die er hineingeboren worden war? Im Laufe der Jahrhunderte waren sie entpersönlicht und institutionalisiert worden. Immer häufiger waren aus Gründen zweckmäßiger Abwicklung Surrogate an die Stelle der ursprünglichen Vermögens- und Rechtsgegenstände getreten und deren Sinn und Zustandekommen verdunkelt worden. Wer zahlte da schon gern? Das mochte die Herrschaft so wenig wie der abgabepflichtige Bürger bei allen Beteuerungen und Eiden gegenseitiger Treue. Darum war das Verhältnis der Bürgerschaft zu den Beamten der Fürstlichen Verwaltung stets ein solches des Gewehrs bei Fuß gewesen. Die Ablösungen waren so etwas wie ein Großputz, ein Aufräumen von historischem Schrott. Danach wußte man eher, wie man daran war und konnte sich nun auch wirklich als Herr im eigenen Haus und auf dem eigenen Hof fühlen. Ohne den revolutionären Anstoß im März 1848 wäre es so schnell nicht dazu gekommen, vor allem aber hätten die Privilegierten nicht so leicht die ihnen zugemuteten Abstriche hingenommen. Wirtschaftliche Erleichterungen haben die Ablösungen der Bevölkerung trotzdem nicht gebracht, die sozialen Probleme traten nunmehr verstärkt zutage und weckten kritisches Denken.

4. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nach 1850

Im Februar 1852 kaufte der Neuensteiner Armenverein von Seilermeister Wendel 315 Pfund Werg zur Beschäftigung der Ortsarmen²⁸. Im November vermerkt das Ratsprotokoll: »In den letzten Jahren hat das Schuldenkragwesen einen solchen Umfang hier genommen, daß die bisher übliche Weise, die Exekutionen (Pfändungen) an beweglichen Gegenständen abwechslungsweise durch die Gemeinderäte ausführen zu lassen, verlassen werden muß, da letztere davon so häufig in Anspruch

genommen würden, daß ihr ordentlicher Beruf darunter leiden müßte...« Polizeidiener Weber erklärte sich bereit, »eine diebfallsige Function« zu übernehmen.

Als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschlossen die bürgerlichen Kollegien im Dezember 1852, mit aufgenommenen Krediten die Friedrichsruher Straße auszubauen und im Juli 1853 bei einem Kostenvoranschlag von 668 fl. eine Korrektur der Etterstraße (Schloßstraße) vorzunehmen. Die Planierarbeiten wurden unter Aufsicht des Fronmeisters (städtischen Vorarbeiters) durch arme Tagelöhner durchgeführt. Zum Planieren des schlechten Weges nach Klumpenhof wurden im November 1853 »die nöthigen Steine aus der Eppach« geholt. Ein Jahr später ließ die Stadt zur Beschäftigung der Armen und Abschaffung des Bettels 500 Roßlasten blaue Steine (Muschelkalk) beifahren und sie zu 5 kr. je Roßlast zerkleinern.

Im Juni 1853 suchten die Stadtväter darum nach, wie anderwärts schon geschehen, so möchten auch hier die hohen Zentralstellen einen arbeitgebenden Industriezweig ins Leben rufen, Beiträge zahlen, damit Söhne armer Eltern bei geordneten Meistern lernen können, und entsprechende Zuschüsse verwilligen zur »Einrichtung einer Kleinkinderbewahranstalt, womit eine Näh- und Strickschule und eine Speiseanstalt« verbunden werden könnte. Man erwartete davon, »daß die künftige Generation der Gemeinde und dem Staate nützlicher wird, als es leider bei einem Theile der gegenwärtigen der Fall ist«.

Als im Oktober dann Unterstützungen für eine Kinderbewahranstalt und Industrieschule in Aussicht standen, lehnte die Stadt die zuvor geforderten Einrichtungen auf unbestimmte Zeit ab wegen ihrer schlechten Finanzlage (15000 fl. Schulden bei jährlich 2000 fl. Gemeindefschaden-Umlage). Nach eingeholten Erkundigungen in Künzelsau und Niedernhall würden 300 fl. laufende Kosten für eine Kleinkinder-Lehrerin, das erforderliche Lokal und die Heizung anfallen. Beiträge konnten von armen Eltern nicht erwartet werden und »besser gestellte Eltern hüten ihre Kinder selber«.

An Straferkenntnissen der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg wurden 1851 über Neuensteiner Bürger veröffentlicht:

im März: Maurergeselle Friedrich Weber wurde wegen gefährlicher Landstreicherei zu sieben Monaten Arbeitshaus verurteilt, er darf danach den Heimatort ein Jahr lang nicht verlassen;

im Sept.: Schreiner Johann Zierer wurde »wegen versuchten Todtschlags zu einer Zuchthausstrafe von sieben Jahren verurtheilt«;

am 29. Sept.: »wurde der suspendirte Institutsverwalter und Stadtschultheiß Johann Friedrich August v. Graff... wegen mit Rechnungsfälschung verbundener Restsetzung zu einer Zuchthausstrafe von sieben Jahren und zu Bezahlung sämmtlicher Kosten des Verfahrens verurtheilt«;

am 1. Okt.: wurde der Schneider und vormalige Stiftungspfleger Martin Köhler wegen Restsetzung und Unterschlagung von Pflugschaftsgeldern zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt.

Mit Unterschlagungen, Gantverlusten, Pfändungen, Schulden, Armutszeugnissen, Diebstählen, Unzuchtsvergehen, Verbot von Eheschließungen wegen unzureichendem Nahrungsstand, Prädikats-(Leumund)Zeugnissen, Pflugschaften und Streitigkeiten um Aufnahme oder Verweigerung des Bürgerrechts hatten sich die Verweser im Amt des abgesetzten Ortsvorstehers und der Gemeinderat herumzuschlagen. Wer einmal ins Bürgerrecht aufgenommen war, hatte Anspruch auf Armenunterstützung von seiten der Gemeinde und war damit nach heutigem Sprachgebrauch »sozialversichert«. Aus den Ratsprotokollen des Nachmärz spricht Ratlosigkeit, Verwirrung und Resignation. Zu verwalten waren nur leere Kassen, Not und Mißmut.

Nach 2½ Jahren Interimszeit mit verschiedenen Amtsverwesern (Gemeinderat und Rößleswirt Friedrich Köhler, Revisions-Assistent Koch, vom Oberamt beauftragt, Gemeinderat und Kaufmann Louis Vogelgsang und Güterbuch-Kommissär Benignus aus Heilbronn) wurde schließlich im August 1853 der Notariats- und Verwaltungspraktikant August Moll aus Kirchhausen mit absoluter Stimmenmehrheit zum Stadtschultheißen gewählt.

Er stellte im November 1854 einen Schulden Tilgungsplan auf, der eine Tilgung der Gemeindegeldschuld in einem Zeitraum von 50 Jahren mit jährlich 300 fl. vorsah. August Moll hat sein Amt fast 37 Jahre lang mit großem Fleiß, mit Umsicht und Geschick zum Wohl der Stadt geführt.

Von 1849 bis 1855 wanderten viele, vor allem junge Leute aus. Über 70000 Württemberger verließen ihre Heimat. Von Neuenstein wanderten damals aus (meist nach Nordamerika, einige nach England, Australien und Ungarn)

im Jahr	Männer	Frauen	Kinder	zusammen
1852	5	4	3	12
1853	3	6	1	10
1854	4	13	5	22
1855	2	3	0	5
1856	4	3	1	8
1857	7	7	4	18
1858	2	3	6	11
in 7 Jahren	27	39	20	86 Einw.

Der im April 1853 auswandernde Flaschner Wilhelm Fischer gab als Grund für seine Auswanderung an, daß sein Gewerbe sowie sein Vermögen seit längerer Zeit stetig abnehme und er keine Hoffnung haben könne, sich hier für die Dauer durchzubringen. Seine Ehefrau bleibe hier, bis er sich in Amerika eine neue Existenz geschaffen habe.

Im Februar 1855 suchte der 23jährige seit zwei Jahren zum Militärdienst ausgehobene Metzger Georg Michael Friedrich Klenk von Klumpenhof um die Auswanderungserlaubnis nach, um sich in Amerika eine Existenz zu gründen. Da er noch vier Jahre lang beim Militär zu dienen habe, bitte er das Vormundschaftsgericht (Klenk war Waise, volljährig war man erst mit 25 Jahren), ihm aus seinem Vermögen von 2920 fl. die nötigen Mittel zur Stellung eines Einstehers zur Ausreise und Existenzgründung zu geben. Sein Pfleger, der Hofbauer Georg Betz, versuchte mit Unterstützung des Gemeinderats, ihn mit dem Hinweis auf die hohen Kosten für einen Einsteher (600 fl.) von seinem Vorhaben abzubringen. Klenk aber machte geltend, wenn er noch weitere vier Jahre beim Militär bleibe, könne er beruflich kein eigenes Geschäft mehr betreiben. Der Schaden für ihn sei dann ungleich größer, als wenn er jetzt die Kosten für einen Ersatzmann zu bezahlen habe.

Die ledige uneheliche 24jährige Friederike Brey wollte im Juli 1855 nach England auswandern. »Durch ihre Erziehung und liederlichen Lebenswandel hat sie der Gemeinde schon bedeutende Kosten verursacht.« Sie bat um Reisegeld. Der Gemeinderat unterstützte ihre Auswanderung mit 18 fl. Zuschuß. Zwei Monate später bat sie um weitere 48 fl., da sie nun nicht nur nach England, sondern nach Australien auswandern wolle. Auch diese 48 fl. erhielt sie bewilligt, da man hoffte, so auf lange Sicht die Stadtkasse wirklich entlasten zu können.

Im Februar 1855 richtete der seit 1853 hier ansässige Stadtwardarzt Paul Ludwig Holzboog eine Agentur zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika ein und schloß damit eine Neuensteiner Marktlücke.

Die Auswanderer versuchten, den schwierigen Verhältnissen der Heimat zu entgehen und aufzubrechen zu neuen Ufern. Von ihren Schicksalen ist wenig bekannt. Von dem 1854 ausgewanderten Friedrich Christian Vogelgsang (geb. 1829) wissen wir, daß er in der Stadt Americus/Georgia eine Bäckerei und Konditorei aufgebaut, später sein Warenlager auf Kinderspielzeug ausgedehnt und auch in anderen Städten Niederlagen gegründet hat. Als Freiwilliger nahm er auf seiten der Südstaaten am amerikanischen Sezessionskrieg teil und fiel am 1. 7. 1862 im Kampf um die Erhaltung einer Konföderation zwischen freien und unabhängigen Staaten²⁹. Die Idee der Freiheit und Unabhängigkeit hatte der 25jährige Auswanderer als kostbares Gut mit übers Meer genommen. Sie war ihm so lieb und teuer, daß er dafür in der neuen Heimat allen geschäftlichen Erfolg hintanstellte und sein Leben riskierte.

Schlußbetrachtung

Die bürgerliche Revolution von 1848/49 ist von den Geschichtsschreibern je nach deren Standort sehr unterschiedlich beurteilt worden. Im heimatgeschichtlichen Bereich haben meines Erachtens politische Wertungen und Urteile weithin zurückzutreten. Ich habe versucht, anhand alter Zeugnisse und Urkunden etwas von den Sorgen und Nöten der Neuensteiner vor über 130 Jahren, von ihren kleinen Freuden und zumeist größeren Leiden, von ihren Hoffnungen, Träumen und Enttäuschun-

gen, von ihrer Arbeit und Arbeitslosigkeit, von ihrem Fragen nach größerer sozialer Gerechtigkeit nachzuzeichnen. Von großen Persönlichkeiten, die aufsehenerregende Geschichte hier gemacht hätten, war nicht zu berichten. Weithin standen als Quellen nur dürre Ratsprotokolle zur Verfügung, gelegentlich gab es beim Suchen auch Überraschungen. Die Beschäftigung mit den Zeugnissen von gestern war interessant; sie hat mich auch gelehrt, viele Dinge von heute zufriedener und dankbarer anzunehmen. Eine gute alte Zeit hat es nie gegeben. Wer davon redet, verlagert Wunschträume nach hinten.

Anmerkungen

- ¹ *Wilhelm Schrader*: 1848 – Ähringe und Naiestaan im Joahr Achtevärzich. In: Die schönste Hoheloher G'schichtlich vum alte Gäwele. 1957. Um die Glaubwürdigkeit des Erzählten zu unterstreichen, verweist Schrader in seiner 48er-Darstellung immer wieder mit Nummernangabe und Seitenzahl auf seine neben dem Stammtisch wichtigste Fundstelle, auf den »Boten in Hohenlohe«, das Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Öhringen und die Umgegend. Die von ihm geschilderten Personen sind archivalisch nachweisbar, nur geringe Irrtümer sind ihm unterlaufen.
- ² Stadtarchiv Neuenstein (StAN): Gewerbekataster 1844–1857. III/30/2.
- ³ Dr. Heinrich Friedrich Elsässer, Stadtarzt seit 1838; geb. 19. 1. 1814 in Neuenstadt, wo der Vater Stadt- und Amtsarzt war; verheiratet mit einer jungen Gerbermeisterswitwe aus Niedernhall, ohne Kinder. Dr. Elsässer führte als Hauptmann bis Mai 1849 die Bürgerwehr an. In Ablösungsangelegenheiten seiner Frau überwarf er sich mit den Beamten des Fürstlichen Rentamts Öhringen und unterstellte ihnen öffentlich Unregelmäßigkeiten im Amt. 1851 Stadtrat, 1853 Wegzug, verstorben 1860 in Roth vor Leutkirch.
- ⁴ Verwaltungsaktuar Christian Friedrich Ziegler, geb. 1795 in Neustadt, gest. 1872 in Marbach; dreimal verheiratet, in erster Ehe mit einer Tochter des Neuensteiner Stadtschultheißen und Apothekers Gottfried Horn; seit 1833 Ratsschreiber in Neuenstein, von 1835 bis 1837 Amtsverweser für den kränkelnden Ortsvorsteher, nach dessen Rücktritt Amtsbewerber. Die Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Öhringen billigte bei der Wahl eines neuen Ortsvorstehers der Standesherrschaft ein Entscheidungsrecht zu, wenn keiner der Kandidaten die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erreichte. Der Fürst entschied sich für seinen Institutsverwalter v. Graff. Zieglers Enttäuschung darüber äußerte sich 1848/49 in öffentlichen politischen Angriffen auf den Gemeinderat und den Stadtschultheißen, die das Königliche Oberamt schließlich veranlaßten, v. Graff gegen Verdächtigungen in Schutz zu nehmen. Ziegler muß ein etwas schwieriger Mann gewesen sein, er war dem Trunk ergeben und im Alter völlig verarmt. Von seinen acht Kindern sind fünf aus erster Ehe schon früh gestorben, die anderen später nach Amerika ausgewandert.
- ⁵ Johann Friedrich August v. Graff, geb. 1797 in Öhringen, Ritter des Königlichen Militär-Verdienst-Ordens, seit 1823 Fürstlicher Institutsverwalter in Neuenstein und seit 1837 auch Stadtschultheiß. Sein Nachfolger im Amt des Ortsvorstehers rügte mit bitteren Worten angesichts der vorgefundenen Verschuldung der Stadt »die unverantwortliche Nachlässigkeit v. Graffs in allen Geschäftsbeziehungen« (StAN: Ratsprotokolle Band X S. 698). Im Januar 1851 wurde v. Graff aus allen Ämtern entlassen und zu sieben Jahren Zuchthaus wegen Unterschlagung verurteilt. Er starb 1854 in Gotteszell.
- ⁶ Ignatius Holz, geb. 1822 in Schwäb. Gmünd, heiratete 1847 die Tochter des Neuensteiner Sonnenwirts Reinhardt und übernahm die Wirtschaft und Bierbrauerei seines Schwiegervaters. Im Oktober 1849 war Holz wegen »Teilnahme an revolutionären Handlungen« (StAN: Ratsprotokolle Band IX S. 343) in Untersuchungshaft in Heilbronn. 1850 verzog er mit seiner Frau nach Schwäb. Gmünd und wurde dort Traubenwirt.
- ⁷ Schneidermeister Friedrich Händle, geb. 1819 in Höpfigheim/Oberamt Marbach, Soldat in Ludwigsburg, 1844 gegen 40 fl. Gebühr und 3 fl. Sportel ins Neuensteiner Bürgerrecht aufgenommen, verheiratete sich 1845 mit einer Neuensteiner Schneidertochter. Laut Vermögenszeugnis besaß er 440 fl. und seine Braut 245 fl. eigenes Vermögen. Das Schultheißenamt Höpfigheim bestätigte ihm zum Nachweis ausreichenden Nahrungstandes (in Gemeinden der dritten Klasse wurden wenigstens 600 fl. gefordert), »daß er seiner Zeit als Erbs-Interessent seiner Mutter Schwester... noch eine künftige Erbsportion zu erwarten habe«. Dem Oberfeldwebel der Bürgerwehr Händle wurde laut Ratsprotokoll (Band VIII S. 261) am 31. 5. 1849 provisorisch die Leitung der Bürgerwehr übertragen, 1851 ist er als Mitglied des Bürgerausschusses erwähnt. In Schraders 48er-Darstellung spielt der »Feldherr« Händle

eine recht kläglich-komische Rolle. Händles Eigenart und Stellung scheint den Honoratioren der Stadt später zum Abreagieren ihrer Enttäuschungen reichlich Fabulierstoff abgegeben zu haben. 1866 wanderte Händle mit Frau und sechs Kindern nach Amerika aus.

- ⁸ *Dürr, Th. Ebner, Geiger*: Illustrierte Geschichte von Württemberg. 1889. Band 2. S. 710.
- ⁹ Quellen für dieses Kapitel (Seitenzahlen können über die angegebenen Daten leicht gefunden werden): StAN: Ratsprotokolle Band VIII und IX. – Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZA): Der Bote für Hohenlohe. Amts- und Intelligenzblatt zunächst für den Oberamtsbezirk Oehringen und Umgegend. Jahrgänge 1848–1850. Neben amtlichen Bekanntmachungen brachte das Blatt vor allem Inserate und unter »Tagesberichten« kurzgefaßte allgemeine Nachrichten (meist aus dem Schwäbischen Merkur). Eine lokale Berichterstattung fehlte ganz. In Nr. 46 vom 15. 4. 1848 erklärte sich der Verleger bereit, »zeitgemäße, gemeinnützige Aufsätze unentgeltlich« aufzunehmen. Davon machten Mitglieder des konstitutionell-monarchistischen Politischen Vereins und des linksliberalen Demokratischen Volksvereins regen Gebrauch mit eingesandten Meinungen und Erwidern – aus Neuenstein waren das besonders der Stadtarzt Dr. Heinrich Friedrich Elsässer und der Verwaltungsaktuar Christian Friedrich Ziegler.
- ¹⁰ Über die Vorgeschichte der Volksbewaffnung und die Ablösung der Feudalgefälle wird gesondert in den nächsten Abschnitten berichtet.
- ¹¹ Gemäß § 7 des Verwaltungsedikts von 1822 war Gemeinderat auf Lebenszeit, wer nach einer zweijährigen Amtszeit wiedergewählt worden war.
- ¹² Im Ort selbst wohnten keine Juden. 1828 waren die Juden in Württemberg den übrigen Staatsbürgern bis auf einige Beschränkungen im Handel und Gewerbe gleichgestellt worden, die volle Gleichberechtigung erhielten sie erst 1864.
- ¹³ Sorgfältig gezeichnet und koloriert; 16 Strophen ohne Nennung eines Verfassers; einige auffallende Fehler weisen das Blatt als Kopie aus; die Vorlage ist wohl verschämt, aber augenzwinkernd unter der Hand in gewissen bürgerlichen Kreisen weitergegeben worden; aus privatem Nachlaß.
- ¹⁴ Diesem Kapitel liegen im wesentlichen folgende Quellen zugrunde (Seitenzahlen sind über die angegebenen Daten leicht aufzufinden): – *Paul Sauer*: Revolution und Volksbewaffnung – die württembergischen Bürgerwehren im 19. Jahrhundert vor allem während der Revolution 1848/49. 1976. – StAN: Ratsprotokolle Band II, Band VIII mit eingebundener Anlage Nr. 80, Band IX, Band X, Band XI. – HStA Stuttgart: E 146 Ministerium des Innern (1806–1906) Bü 3814, 3894, 4070, 4137 mit allg. Unterlagen über die Bürgerwehr in Neuenstein. – Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrgänge 1848–1849.
- ¹⁵ OAB Oehringen. 1865. S. 37.
- ¹⁶ *A. L. Reyscher*: Sammlung der württembergischen Regierungsgesetze von 1821–1838.
- ¹⁷ StAN: Ratsprotokolle Band V S. 216–221.
- ¹⁸ StAN III/1/1, Untersuchung über die Ausstände der Ablösungskasse.
- ¹⁹ HZA: Der Bote für Hohenlohe. Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Oehringen. Jahrg. 1848 ist Fundstelle für alle Fakten in diesem Teilkapitel mit entsprechendem Hinweis (Seitenzahlen je nach Datum).
- ²⁰ StAN: Ratsprotokolle Band IX für alle diesbezüglichen Fakten dieses Unterkapitels.
- ²¹ Nach dem Ratsprotokoll Band IX vom 21. Juni 1849 hatten zwei Lehrer in zwei Schulräumen außer 283 Neuensteiner Kindern noch zusätzlich Schüler aus der Gemeinde Kleinhirsbach zu unterrichten.
- ²² StAN (auch für nachfolgende Beispiele zu Ablösungsberechnungen und für Auszüge aus Ablösungsurkunden): Abschriften der Ablösungsurkunden mit angehängten speziellen Nachweisen von Neuenstein und den Parzellen Eichhof, Klumpenhof und Bernhardtsmühle aus den Jahren 1850–1854.
- ²³ Die abgekürzten Maßbezeichnungen bedeuten:
- | | | |
|-------------------|-------------------------------|-------------------------|
| für Bodenflächen: | 1 VM (Viertelmorgen, würtbg.) | ≈ 8,27 a, |
| | 1 Rt (Quadratruete) | ≈ 8,62 m ² , |
| für Getreide: | 1 S (Simri) | ≈ 22 l, |
| | 1 V (Vierling, auch Imi) | ≈ 5,5 l, |
| | 1 E (Ecklein) | ≈ 0,7 l. |
- ²⁴ StAN: Ratsprotokoll Band X S. 379–390.
- ²⁵ StAN: Ratsprotokoll Band X S. 714.
- ²⁶ Archiv des Ev. Pfarramts Neuenstein: Protokoll des Stiftungsrats Band II.
- ²⁷ StAN: Ablösungsurkunden 1867/68 betr. Armenhaus, Abendmahlwein, Pfarrkirche, Begräbnisplatz nebst Kirchhofskirche, Beitrag zur Mesnerbesoldung, Volksschulgebäude, Schulholz und Abfindungsvertrag vom 14. II. 1888.
- ²⁸ StAN: Ratsprotokolle Band X (Quelle auch für die übrigen Informationen in diesem Kapitel, soweit sie nicht besonders ausgewiesen werden).
- ²⁹ *Jürgen Hermann Rauser*: Neuensteiner Heimatbuch. 1981. S. 123–126.